

Sie können die Pflege eines Familienmitglieds vorübergehend nicht leisten?

Die Verhinderungspflege

Sie kommen als Pflegeperson an der Grenze Ihrer Belastbarkeit und brauchen dringend Erholungsurlaub oder eine Auszeit? Oder Sie sind selbst erkrankt und suchen kurzfristig eine Vertretung? Für diese Fälle bietet die Pflegeversicherung die sogenannte Verhinderungspflege an, damit Sie während Ihrer Abwesenheit durch eine Ersatzpflegeperson finanziell unterstützt werden können.

→ Darauf kommt es an

Die Pflegeversicherung ermöglicht für einen begrenzten Zeitraum und ein begrenztes Budget eine Ersatzpflege für die abwesende Pflegeperson. Um Verhinderungspflege (oder Ersatzpflege) in Anspruch nehmen zu können, muss ihr zu pflegendes Familienmitglied in einen Pflegegrad 2 bis 5 eingestuft sein.

Die Kostenübernahme durch die Pflegekasse setzt außerdem eine sechsmonatige Vorpflegezeit voraus. Das bedeutet, dass Sie und/oder andere Pflegepersonen die pflegebedürftige Person bereits vor der Inanspruchnahme der Verhinderungspflege in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt haben. Die sechs Monate müssen nicht zusammenhängend sein.



Ab 01. Januar 2024 ändert sich der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege nur für pflegebedürftige Kinder und junge Erwachsene unter folgenden Voraussetzungen:

- Die pflegebedürftige Person muss in die Pflegegrade 4 oder 5 eingestuft sein.
- Das 25. Lebensjahr darf noch nicht vollendet sein.

Inhalt der Leistungsbeschreibung:

- Der Betrag für Verhinderungspflege in Höhe von 1.612 Euro kann mit dem Gesamtbetrag für Kurzzeitpflege in Höhe von 1.774 Euro kombiniert werden. Das neue Gesamtbudget von **3.386 Euro** kann pro Kalenderjahr von den Pflegepersonen für die Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden, sofern der Gesamtbetrag der Kurzzeitpflege noch nicht ausgeschöpft ist.
- Die Verhinderungspflege kann bis zu **acht Wochen pro Kalenderjahr** in Anspruch genommen werden. Während dieser Zeit wird ein anteiliges Pflegegeld gezahlt.
- Eine sechsmonatige Vorpflegezeit zur Anerkennung des Anspruchs auf Verhinderungspflege **entfällt**.

→ Was steht mir zu?

Die Verhinderungspflege kann von pflegebedürftigen Personen pro Kalenderjahr für 42 Kalendertage und bis zu einem Höchstbetrag von 1.612 Euro in Anspruch genommen werden. Während der Verhinderungspflege wird das Pflegegeld in der Regel bis zu 6 Wochen zur Hälfte weitergezahlt.



Der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege kann pro Kalenderjahr um bis zu **806 Euro** (50 Prozent der Kurzzeitpflege) auf insgesamt **2.418 Euro** erhöht werden. Voraussetzung ist, dass in dem jeweiligen Jahr noch keine Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wurde.

Die Verhinderungspflege wird von Ihnen selbst organisiert. Sie kann in verschiedenen Varianten in Anspruch genommen werden:

Verhinderungspflege in der eigenen Häuslichkeit

Pflegekräfte eines ambulanten Pflegedienstes übernehmen in Ihrer Abwesenheit die pflegerische Versorgung. Dafür stehen bis zu 1.612 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung.



Übernehmen **Verwandte** oder **Verschwägerte** (bis zum zweiten Grad der Verwandtschaft) die Pflege und/oder lebt die Pflegeperson mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft, zahlt die Pflegekasse nur **das 1,5-fache des für den jeweiligen Pflegegrad** festgesetzten Pflegegeldes.

(**Beispiel:** Pflegegrad 2 = 498 Euro). Zusätzlich kann die Pflegekasse Mehraufwendungen wie Fahrtkosten und/oder einen Verdienstaufschlag bis zu einer Höhe von 1.612 Euro übernehmen.

Stundenweise Verhinderungspflege

Die Ersatzpflege kann in mehreren Teilzeitabschnitten und für stundenweise Einsätze in Anspruch genommen werden. Für Tage, an denen die Ersatzpflegeperson Sie weniger als acht Stunden ersetzt, entfällt die Höchstdauer von 42 Tagen pro Kalenderjahr. Das Pflegegeld wird in diesem Fall nicht gekürzt.

Verhinderungspflege in einer Tagespflegereinrichtung

Die Ersatzpflege kann auch in Verbindung mit einer Tagespflege verwendet werden. Möchten Sie diese Form der Ersatzpflege nutzen, so erstattet die Pflegekasse die Pflegekosten bis zu 1.612 Euro pro Kalenderjahr. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten trägt die pflegebedürftige Person selbst.

Umwandlung der Verhinderungspflege

Der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege, von bis zu 1.612 Euro, kann für die Kurzzeitpflege in einer stationären Einrichtung verwendet werden. Damit erhöht sich der Leistungsanspruch für die Kurzzeitpflege auf bis zu 3.386 Euro im Kalenderjahr. Weitere anfallende Kosten, zum Beispiel für Unterkunft und Verpflegung trägt die pflegebedürftige Person selbst.

Verhinderungspflege am Urlaubsort

Wenn Sie als Pflegeperson mit Ihrem pflegebedürftigen Familienmitglied verreisen möchten, kann die pflegerische Versorgung durch geschultes Personal eines Pflegehotels oder durch einen vor Ort ansässigen Pflegedienst übernommen und über die Verhinderungspflege abgerechnet werden.

→ Was muss ich tun?

Die Verhinderungspflege muss bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person telefonisch oder online beantragt werden. Der Antrag muss von ihr selbst oder einer bevollmächtigten Person unterschrieben werden. Für die Abrechnung der Pflegekosten muss der Pflegekasse ein Nachweis vorgelegt werden (zum Beispiel in Form von Rechnungen, Quittungen oder Kontoauszügen). Die Pflegekasse erstattet die Kosten bis zum Höchstsatz. Der Anspruch auf Verhinderungspflege erlischt nach Ablauf eines Kalenderjahres. Der Antrag kann jährlich neu gestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite awo-pflegeberatung.de. Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online unter **awo-pflegeberatung.de**.

Selbstverständlich beraten wir Sie auch **individuell vor Ort**.

oder unter:



Pflegeberatung

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.